

Marburger Gleichberechtigungspreis Preis für geschlechtergerechtes Handeln

Satzung zur Vergabe des Ehrenpreises der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 30. Januar 2009 folgende Satzung zur Vergabe des Marburger Gleichberechtigungspreises beschlossen:

I. Modalitäten der Verleihung

1. In Anerkennung herausragender Leistungen in einer der Geschlechtergerechtigkeit geschuldeten ehrenamtlichen bzw. beruflich ausgeübten Tätigkeit vergibt die Universitätsstadt Marburg den „Marburger Gleichberechtigungspreis“.
2. Der Preis wird alle zwei Jahre, immer bei ungerader Jahreszahl, durch den/die Oberbürgermeister/in und die/den Vorsitzende/n der Gleichstellungskommission gemeinsam verliehen und ist mit 2.500 € dotiert; ggf. kann eine Teilung des Preises vorgenommen werden. Die Vergabe wird ohne Ansehen religiöser und politischer Anschauung vorgenommen.
3. Vorschläge für die Verleihung können beim Gleichberechtigungsreferat der Universitätsstadt Marburg eingereicht werden. Hierbei ist die auszuzeichnende Tätigkeit im Detail zu benennen und darzulegen. Eigenbewerbungen sind möglich.
4. Über die Verleihung des Preises entscheidet eine von der/dem Vorsitzenden der Gleichstellungskommission berufene sechsköpfige, paritätisch aus weiblichen und männlichen Personen zusammengesetzte Jury. Die Mitglieder dieser Jury werden für einen Zeitraum von einer Wahlperiode bestimmt.
5. Die Ehrung kann Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen zuteil werden, die sich durch besonderes ehrenamtliches oder berufliches Engagement für Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit eingesetzt haben. Ein sachlicher oder persönlicher Bezug der/ des zu Ehrenden zu der Universitätsstadt Marburg muss bestehen. Die/Der Auszuzeichnende muss entweder den ersten Wohnsitz in Marburg haben und sich innerhalb oder außerhalb engagieren, oder die/der Geehrte muss sich innerhalb der Universitätsstadt für Projekte einsetzen, auch wenn sie/er einen auswärtigen ersten Wohnsitz hat.
6. Einsendeschluss für die Vorschläge der Preisträgerinnen und Preisträger ist jeweils der 15. Mai des entsprechenden Jahres.
7. Die Ehrung erfolgt im Oktober desselben Jahres.

II.
Inkrafttreten

8. Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Marburg, 12.02.2009

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Egon Vaupel
Oberbürgermeister